

Emergency: PFAS-Risk

Gedanken zu der heute und morgen geltenden rechtlichen Verantwortung im Umgang mit PFAS

Fachtagung Haftpflicht, Dr. Christoph Mettler (ADVOTECH ADVOKATEN), 9. Mai 2025



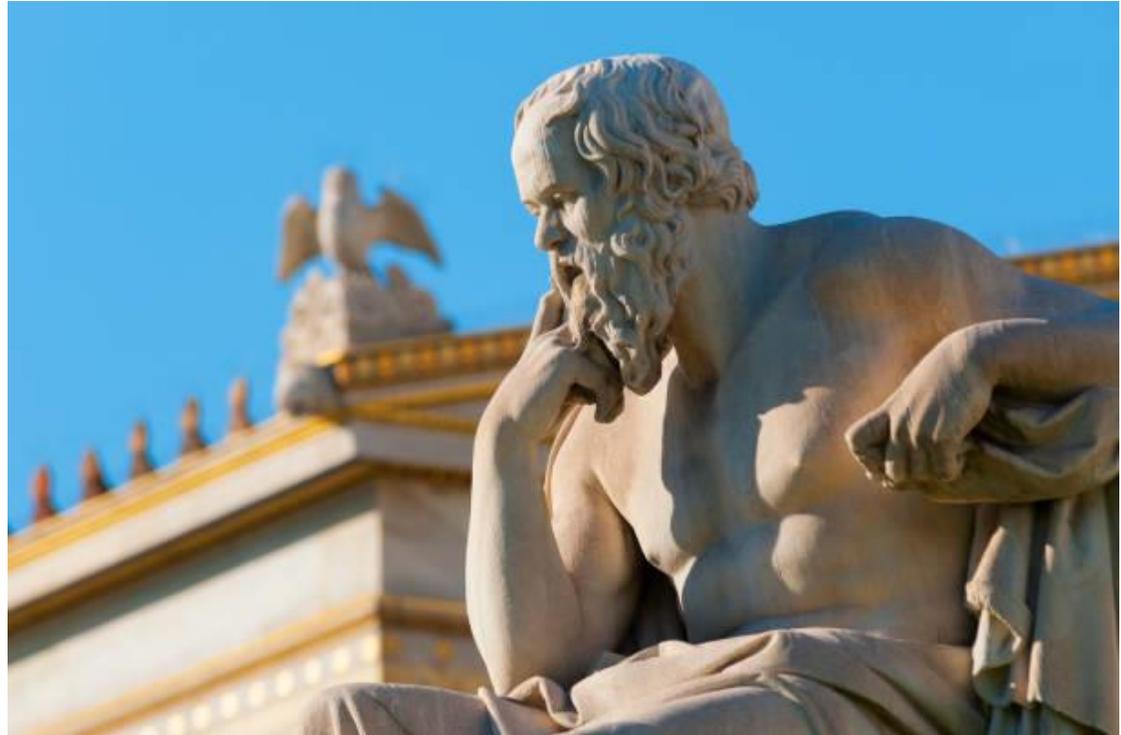


Was sind PFAS?

PFAS

„Ich weiss, dass ich nichts weiss.“

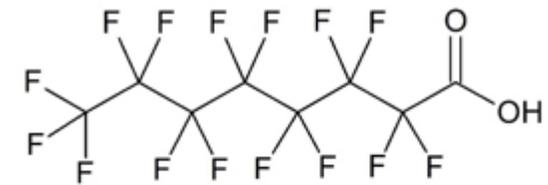
Sokrates



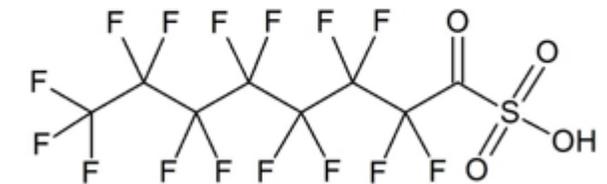
Quelle: iStock

Was sind PFAS?

- Per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen (PFAS) sind eine Kategorie von synthetischen, langlebigen Chemikalien
- Wasser-, fett- und schmutzabweisende Eigenschaften, hohe thermische und chemische Stabilität
- Ausserordentlich stabil, langlebig und resistent gegen Wasser, Öl, Hitze, Feuer und andere Chemikalien
 - Vorteil und gleichzeitig Nachteil



PFOA



PFOS

Quelle: ua-bw.de

PFAS-Vorkommen

Enthalten in zahlreichen Produkten wie:

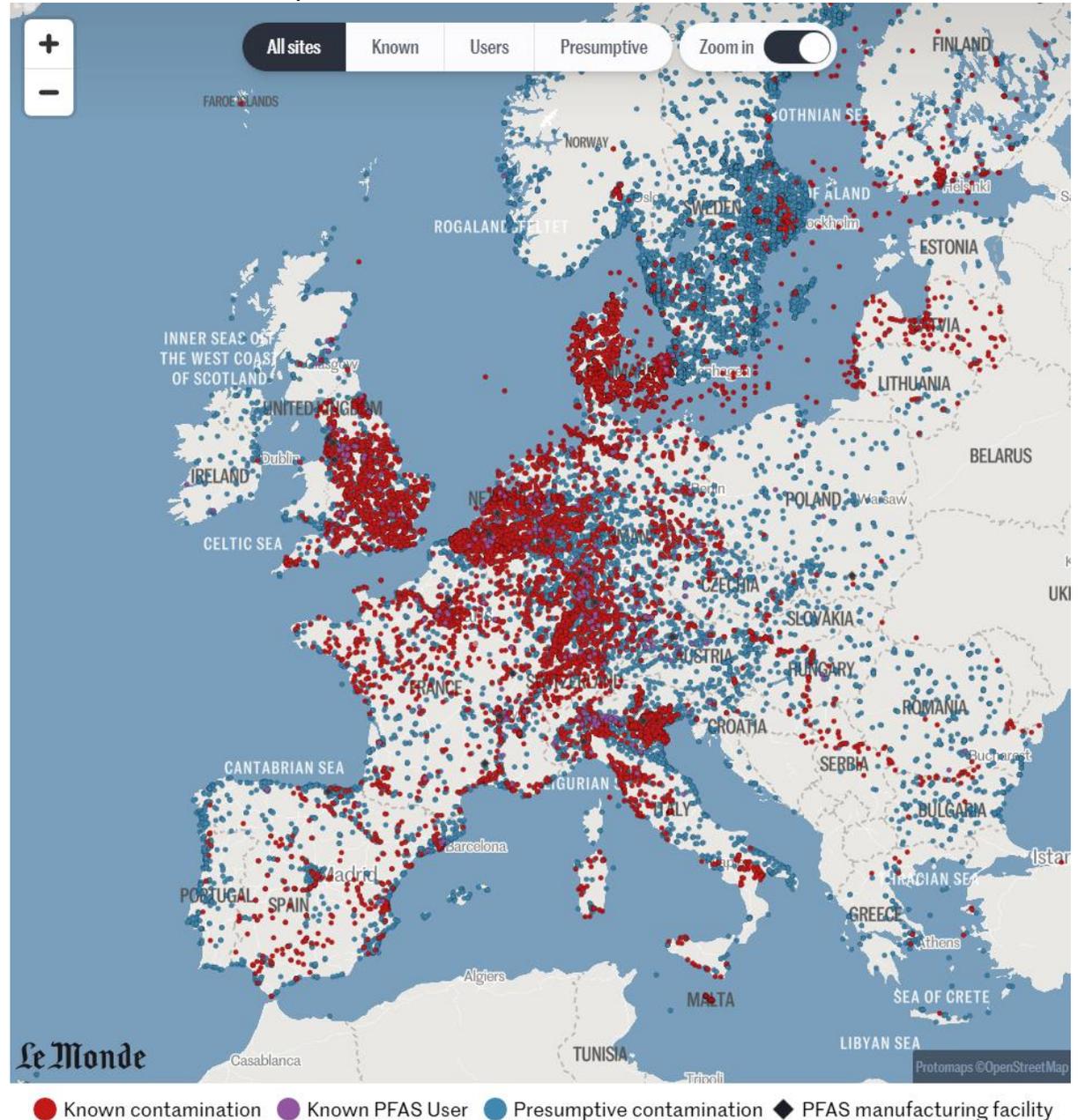
- Lebensmittelverpackungen
- Löschwasserschaum
- Flugzeugteile
- Plastik
- Textilien
- Pappkartons
- Schuhe
- Elektronik
- Pestizide etc.
- Beinahe ubiquitär



PFAS-Vorkommen

- Ubiquitärer Einsatz – ubiquitäres Vorkommen
- Rund 23'000 gesicherte und 21'500 vermutete Standorte in Europa

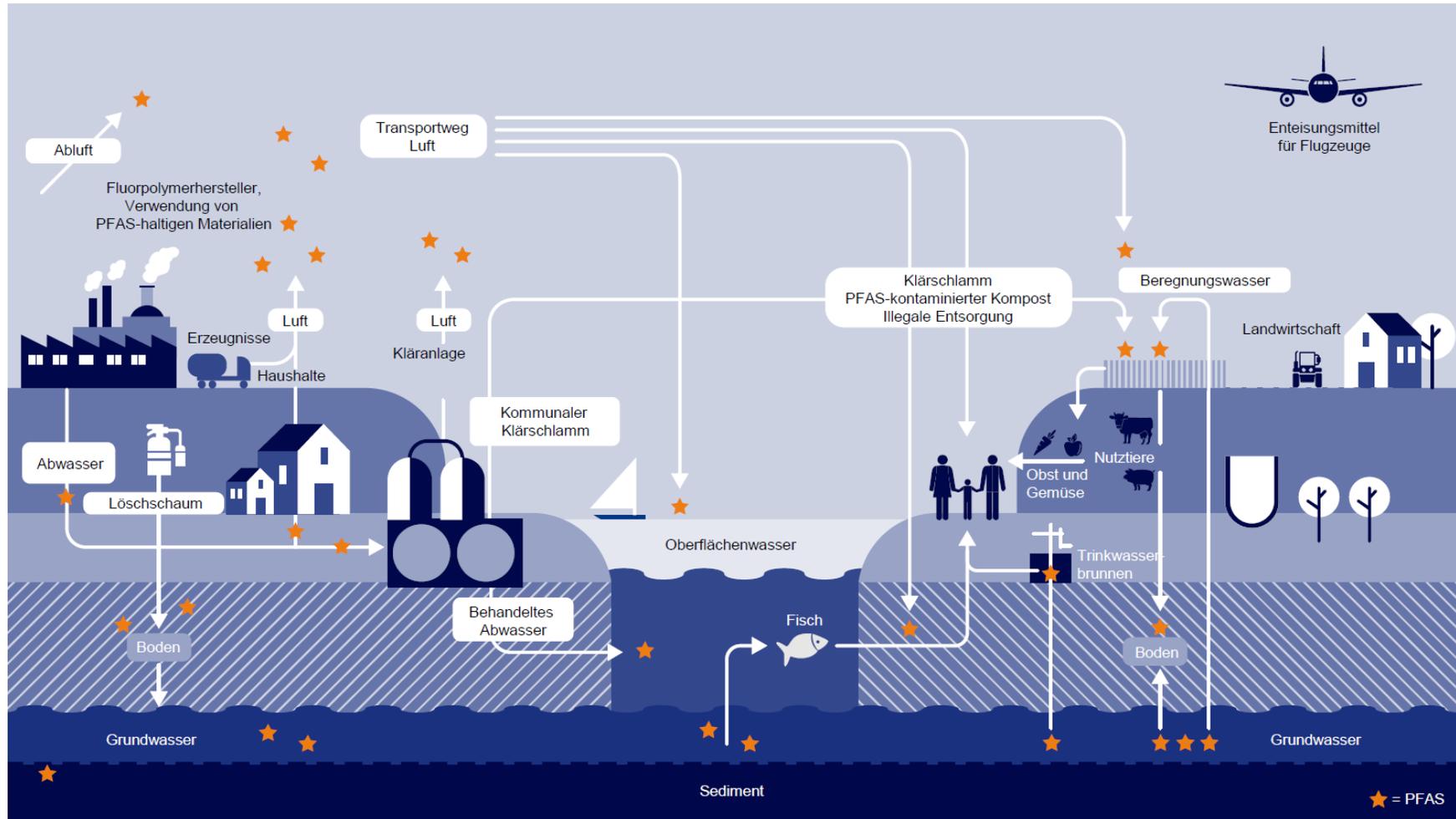
Quelle: Forever Pollution Project



PFAS als *emerging risk*

Ewigkeitschemikalien:

PFAS lagern sich in der Umwelt, in Lebensmitteln (Gemüse, Fische, etc.) und im menschlichen Körper ab

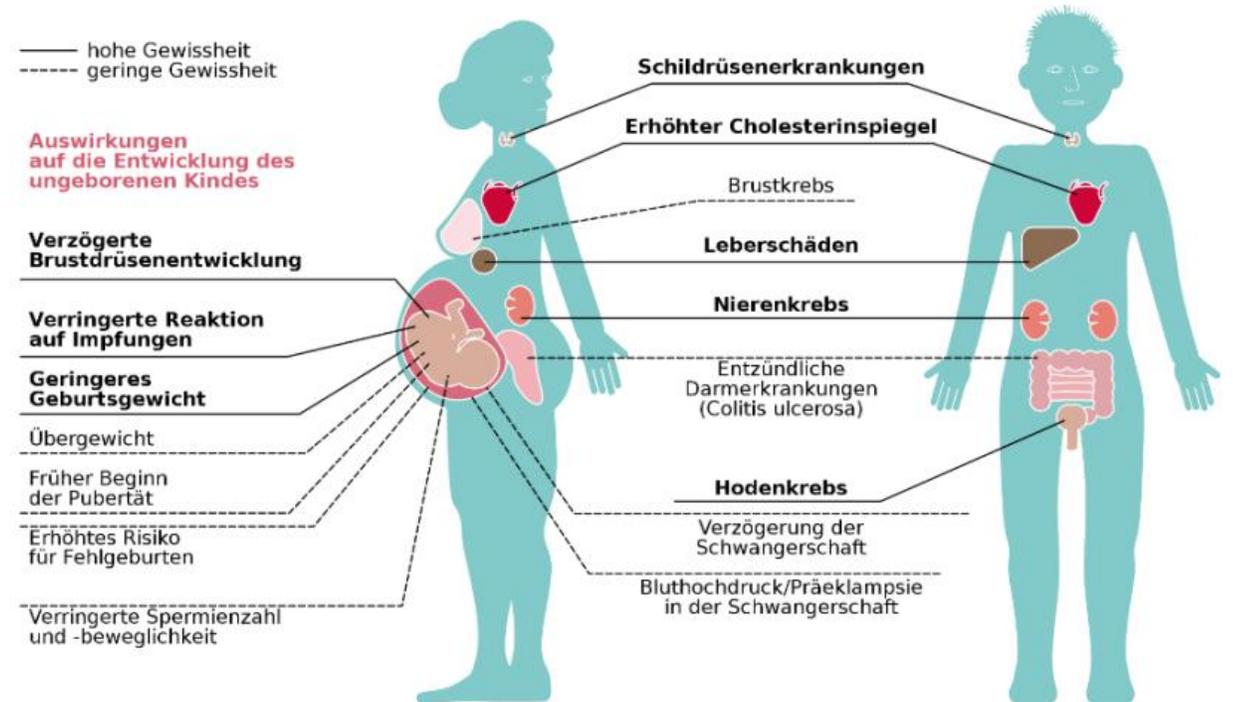


Quelle: Eurofins.ch

PFAS als *emerging risk*

Gesundheitsrisiko:

- Gesundheitsrisiko ungewiss
- PFAS sind im Blut von 99 % der Menschen vorhanden



Quelle: European Environment Agency, Wikimedia Creative Commons

PFAS als *emerging risk*

Haftung:

- Haftungsfälle steigen: strengeres (Umwelt-)Recht, verstärktes Bewusstsein für PFAS-bezogene Gesundheitsschäden, fortschreitende wissenschaftliche Forschung und Möglichkeiten
- In den USA haben PFAS-Rechtsstreitigkeiten zu diversen Vergleichen geführt (insg. 18 Milliarden Dollar)
 - Eine der grössten Klagewellen der USA
 - DuPont (bzw. dessen Nachfolger Chemours) bezahlte im vergangenen Jahr 1.18 Milliarden Dollar als Kompensation für Wasserverschmutzung

PFAS als *emerging risk*

Aktuelles Beispiel: 28. April 2025

- Schwangere, Kleinkinder und andere Risikogruppen dürfen in der Agglomeration Saint-Louis seit Anfang Woche (5. Mai 2025) kein Hahnenwasser mehr trinken.
- Gesetzlicher PFAS-Grenzwert ist überschritten.
- Verantwortlich für die erhöhten PFAS-Werte ist der Euro-Airport Basel-Mulhouse. Dieser hat bis 2017 PFAS-haltigen Feuerlöschschaum eingesetzt.
- Im März wurden bei Anwohnern in Saint-Louis erhöhte PFAS-Werte im Blut nachgewiesen.

| **Basel** | Wegen PFAS: Trinkverbot direkt neben Basel bei Saint-Louis im Elsass

Leitungswasserverbot im Elsass

Kleinkinder und Schwangere dürfen kein Hahnenwasser mehr trinken

Französische Behörden sprechen Trinkverbot aus. 60'000 Menschen in der unmittelbaren Nachbarschaft von Basel sind betroffen.



Dina Sambar

Publiziert: 28.04.2025, 20:16

3 | |

PFAS als *emerging risk*

Ewigkeitschemikalien

So viel könnten PFAS die Schweiz kosten – exklusive Schätzung

Bis zu 26 Milliarden Franken könnte es kosten, Erde und Wasser von PFAS zu reinigen. Das zeigt eine SRF-Recherche.

Maj-Britt Horlacher, Felicitas Flohr
Dienstag, 14.01.2025, 06:00 Uhr



 TEILEN

PFAS können gefährlich sein für unsere Gesundheit und sie sind überall in der Umwelt. Um Wasser oder Erde von den Ewigkeitschemikalien zu reinigen, sind aufwändige Sanierungen notwendig. Eine Recherche von SRF Investigativ und Kassensturz hat erstmals ermittelt, wie teuer es werden könnte, stark belastete Standorte und Trinkwasser zu sanieren.



02

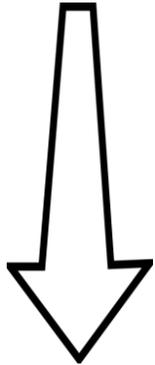
Zunehmende Regulierung in Europa

Regulierungsdruck: Ausgangslage in der EU

- Beschränkung der Herstellung, der Verwendung und des Imports von PFOS, PFHxS, PFOA & Vorläuferverbindungen sowie Vorgaben für die Abfallentsorgung und –behandlung (**POP-Verordnung** (EU) 2019/1021 & EU-Chemikalienverordnung **REACH** (EG) Nr. 1907/2006)
- **EU-Trinkwasserrichtlinie (EU) 2020/2184**: PFAS-Gesamtgrenzwert bei 0,5 µg/L, für 20 PFAS-Arten je Grenzwerte von 0,1 µg/L; Umsetzung bis 2026
- **Grenzwerte** für 4 Arten von PFAS in bestimmten **Fleisch- und Fischprodukten sowie Eiern** (EU-Verordnung (2023/915) über Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln)
- **EU-Produkthaftungsrichtlinie (EU 2024/2853)**: Der Begriff Produkt umfasst neu auch Rohstoffe wie z.B. Wasser

Rechtliche Ausgangslage in der Schweiz

Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV): Anhang 1.16 zu PFAS: Verbot der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung von:



- PFOS seit 2011
- PFOA & Vorläuferverbindungen seit 2021
- PFHxS seit 2022
- PFCA & Vorläuferverbindungen seit 2022

Rechtliche Ausgangslage in der Schweiz

- **Trinkwasserverordnung (TBDV):** Anhang 2: Grenzwerte je für PFOS (0.3 µg/l), PFOA (0.5 µg/l) und PFHxS (0.3 µg/l)
 - Evtl. in Vollziehung des EU-Rechts (0.1 µg/l) bald strengere Grenzwerte (2026)
 - **Kontaminantenverordnung (VHK)** für Lebensmittel: Seit 2024 in Anhang 8a Grenzwerte für 4 PFAS-Arten (in Anlehnung an EU)
 - Eier (PFOS: 1 µg/kg)
 - Fleisch (PFOS: 0.3 – 50 µg/kg)
 - Fisch (PFOS: 2 – 35 µg/kg)
 - Krebstieren und Muscheln (PFOS: 3 µg/kg)
- Mehrheitlich Vollzug von & Harmonisierung mit EU-Recht

Grenzwertfestlegung als Gratwanderung

- Toxikologischer Referenzwert (TWI; *Tolerable Weekly Intake*)
- ALARA-Prinzip: *As low as reasonably achievable*
- Harmonisierte Regelungen
- Viele unbekannte & nicht messbare PFAS-Arten



Quelle: Alpin-pichler.at

Entwicklung in der Schweiz

Motion Maret 22.3929:

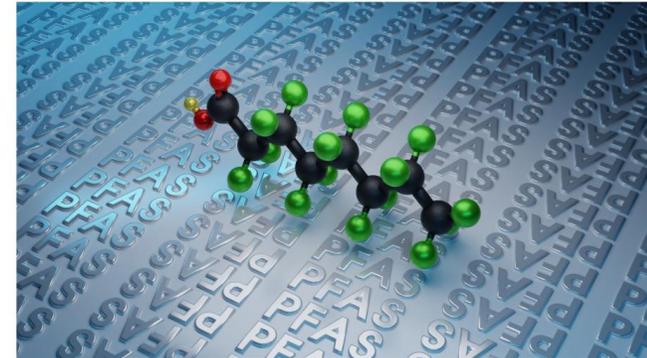
- Bisher bei der Altlastensanierung: Festlegung von Konzentrationswerten im Einzelfall durch das BAFU (Anh. 1 Abs. 1 und Anh. 3 Abs. 1 AltIV)
- Erster Schritt (Oktober 2024): Ergebnisbericht der Abfall- und Altlasten-Arbeitsgruppen BAFU-Kantone 2022/2023
 - Vorschlag an den Bundesrat: K-Wert von 50 ng TEQ / l (Summenwert für 9 PFAS-Arten)

Bernhold Hahn – Fachspezialist Altlasten

Projekt PFAS im Bereich Altlasten und Abfall

«Lösungsansätze für den Umgang mit PFAS-belasteten Standorten»

Ergebnisbericht der Altlasten- und Abfall-Arbeitsgruppen
BAFU-Kantone 2022/2023



Bern, 23. Oktober 2024

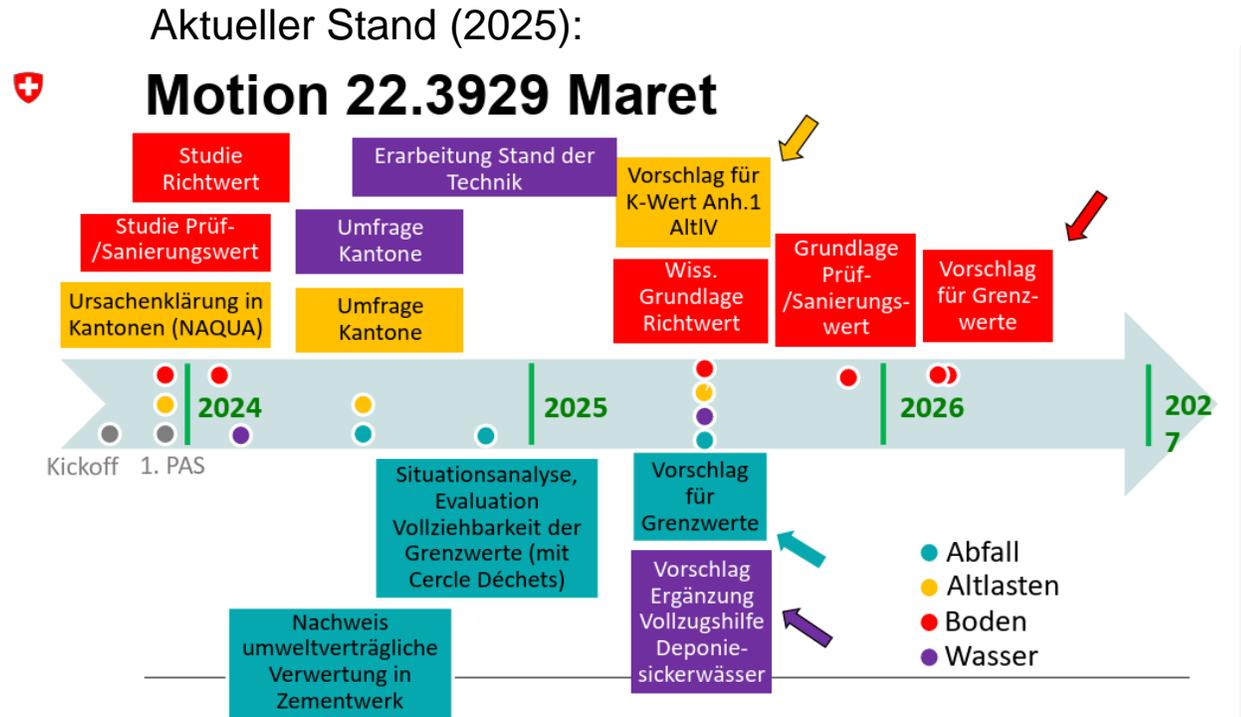
im Auftrag des Bundesamtes für Umwelt (BAFU)

Entwicklung in der Schweiz

Motion Maret 22.3929:

Fordert spezifische PFAS-Grenzwerte für:

- die Entsorgung von Materialien (VVEA)
- Konzentrationswerte zur Evaluierung der Belastungen des Bodens und der Untergründe (AltIV und VBBo)
- die Einleitung in Gewässer



Quelle: F. Storck / H. Bellomie / M. Reinhardt / C. Leu, PFAS: Gewässerbelastung und regulatorische Entwicklung in der Schweiz und der EU, 19. Juni 2024, UVEK/BAFU, S. 25.

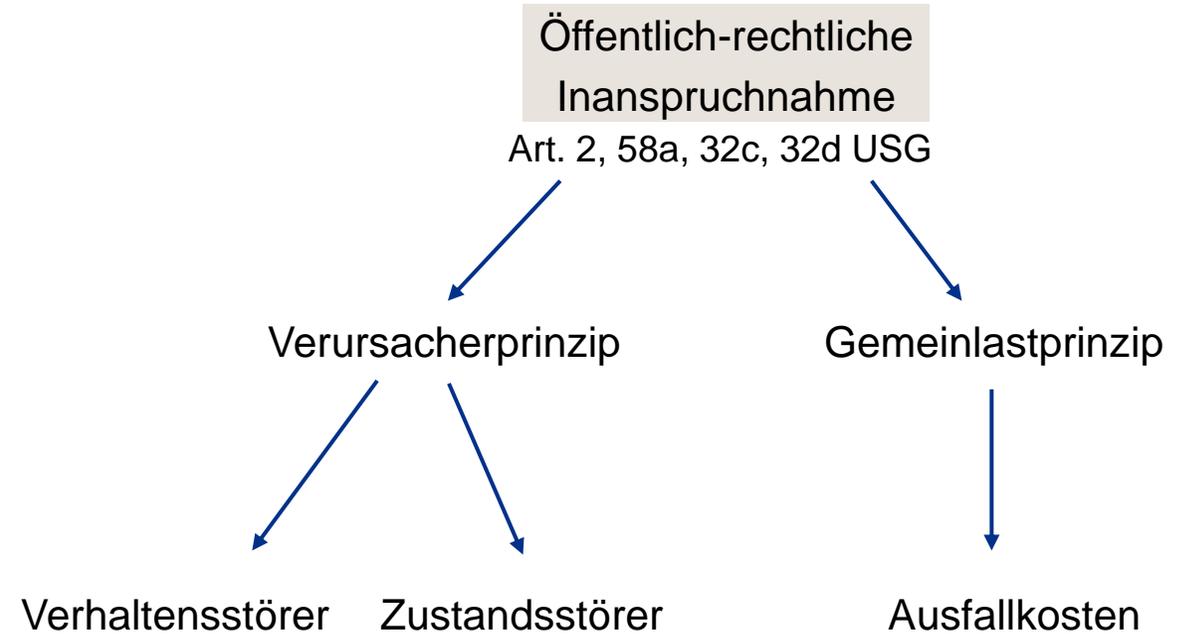
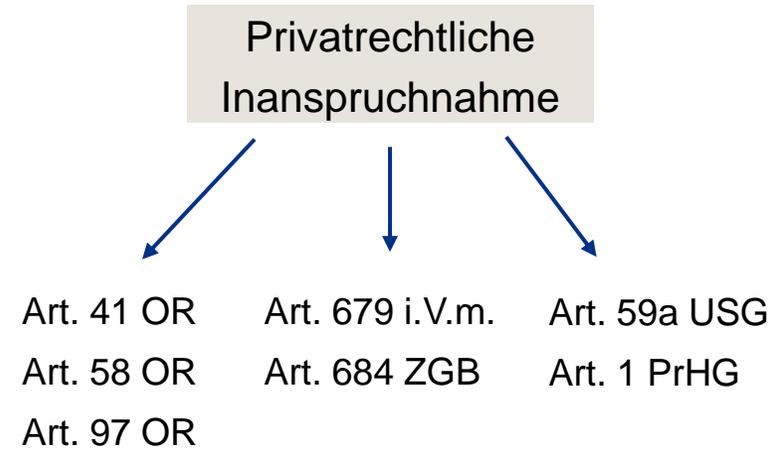
Entwicklung in der Schweiz: Wie weiter mit PFAS?

- Erweiterung des Verbots auch für PFHxA
 - ab Ende **2025**, Anpassungsentwurf in Vernehmlassung
- Einschränkung der Verwendung bestimmter PFAS-haltiger Schaumlöschmittel
 - ab **2027**, Anpassungsentwurf in Vorbereitung
- Umfassende PFAS-Beschränkung?
 - Aktuell in Diskussion in der EU
 - Die Schweiz wird eine allfällige Übernahme prüfen

03

Dualistisches Haftungssystem im Umweltrecht

Dualistisches Haftungssystem im Umweltrecht



Öffentlich-rechtliche Inanspruchnahme: Verursacherprinzip

Art. 2 USG Verursacherprinzip

Wer Massnahmen nach diesem Gesetz verursacht, trägt die Kosten dafür.

Art. 58a USG Kosten von Sicherungs- und Behebungsmassnahmen

Die Kosten von Massnahmen, welche die Behörden zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Einwirkung sowie zu deren Feststellung und Behebung treffen, werden dem Verursacher überbunden.

Art. 32c USG Pflicht zur Sanierung

¹ Die Kantone sorgen dafür, dass folgende Standorte saniert werden, wenn sie zu schädlichen oder lästigen Einwirkungen führen oder [die konkrete Gefahr dafür besteht]:

a. Deponien und andere durch Abfälle belastete Standorte

b. öffentliche Kinderspielplätze und öffentliche Grünflächen, deren Böden mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind und auf denen regelmässig Kleinkinder spielen.

Öffentlich-rechtliche Inanspruchnahme: Verursacherprinzip

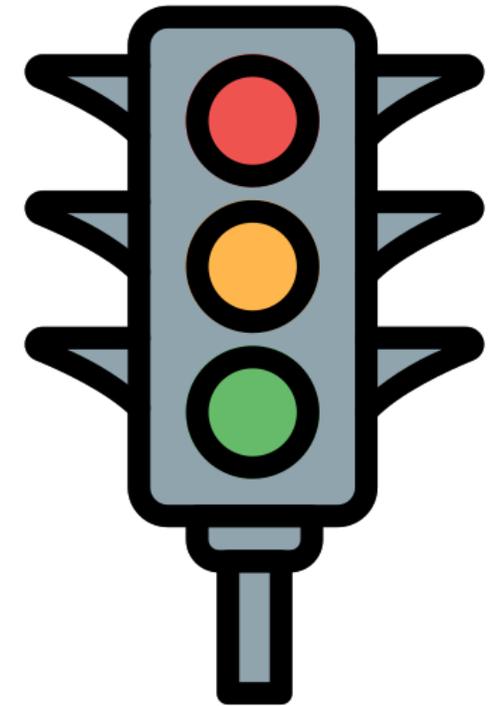
Art. 32d USG Tragung der Kosten

¹ Der Verursacher trägt die Kosten für notwendige Massnahmen zur Untersuchung, Überwachung und Sanierung belasteter Standorte.

² Sind mehrere Verursacher beteiligt, so tragen sie die Kosten entsprechend ihren Anteilen an der Verursachung. In erster Linie trägt die Kosten, wer die Massnahmen durch sein Verhalten verursacht hat. Wer lediglich als Inhaber des Standortes beteiligt ist, trägt keine Kosten, wenn er bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt von der Belastung keine Kenntnis haben konnte.

³ Das zuständige Gemeinwesen trägt den Kostenanteil der Verursacher, die nicht ermittelt werden können oder zahlungsunfähig sind.

...



Öffentlich-rechtliche Inanspruchnahme: Verursacherprinzip

Wer ist **Verursacher**?

- **Verhaltensstörer** ist, wer durch eigenes Verhalten (oder durch das unter seiner Verantwortung erfolgte Verhalten Dritter) die Belastung des Standortes unmittelbar bewirkt hat.
- **Zustandsstörer** ist, wer über den belasteten Standort rechtliche oder tatsächliche Herrschaft hat, mithin Inhaber des Standorts ist (Eigentümer, Mieter, Pächter, Baurechtsnehmer etc.).

Öffentlich-rechtliche Inanspruchnahme: Verursacherprinzip

Verhaltensstörer:

- Unmittelbarkeitstheorie: Nur wer eine Massnahme unmittelbar verursacht hat, gilt als kostenpflichtiger Verhaltensstörer.
- Verschulden und Widerrechtlichkeit sind irrelevant.
- Der Verhaltensstörer hat in der Regel **70 bis 90 %** der Kosten einer Massnahme zu tragen.

Beispiel Feuerwehrfälle:

- Verhaltensstörer sind: Feuerwehren, private Löschunternehmen, Betriebsfeuerwehren, welche durch ihre Einsätze oder Übungen unmittelbar PFAS-Belastungen verursacht haben.
- Nicht Verhaltensstörer sind: Produzenten/Lieferanten von Löschschaum, (Gebäude-)Versicherungen, bewilligende Behörden (fehlende Unmittelbarkeit)

Öffentlich-rechtliche Inanspruchnahme: Verursacherprinzip

Beispiel Feuerwehrfälle:

- Ungerechtigkeitsempfindung: Meist ist Feuerwehr alleiniger Verhaltensstörer
 - Im 2023: BAFU postuliert Übergang der dem Verursacher (Feuerwehr) zurechenbaren Kosten an das Gemeinwesen, da die Feuerwehr im öffentlichen Auftrag zugunsten des Gemeinwohls handle
 - Diese Ansicht wurde wieder revidiert
 - Lösung via Zumutbarkeitsüberlegungen?
- Verantwortlichkeit der bewilligenden Behörde?
 - BAFU: Die bewilligende Behörde wurde seitens Rechtsprechung bisher niemals als Verhaltensverursacherin beurteilt, wenn die Bewilligung gemäss dem (damals) geltenden Recht erteilt wurde. → Nur bei Beweis des Zwangs der Nutzung PFAS-haltigen Löschschaums möglich
 - Kriterium der Unmittelbarkeit

Öffentlich-rechtliche Inanspruchnahme: Verursacherprinzip

Unverjährbarkeit öffentlich-rechtlicher Forderungen?

- Keine explizite Regelung im USG
- Der Anspruch des Staates auf Beseitigung des polizeiwidrigen Zustands unterliegt keiner Verjährung.
- BGer: Kostentragungspflicht verjährt innert 5 Jahren (ab dem Zeitpunkt, in dem die Massnahmen durchgeführt werden & die Kosten bekannt sind).

Öffentlich-rechtliche Inanspruchnahme: Verursacherprinzip

Verhaltensstörer, Rechtsnachfolge:

- Die Entstehung von PFAS-Belastungen erfolgte in vielen Fällen bereits vor langer Zeit.
- Übergang der Verursachereigenschaft (bzw. der Kostentragungspflicht) von den damals handelnden Personen auf Rechtsträger, die im Zeitpunkt der Kostenverteilung noch existieren?
- Gemäss BGer geht die Zahlungspflicht immer dann auf einen Rechtsnachfolger über, wenn eine Universalsukzession stattfindet, d.h. wenn alle (für die Entstehung der Belastung relevanten) Aktiven und Passiven vom Veräusserer auf den Erwerber übergehen.
 - Fusionen
 - Geschäftsübernahmen nach Art. 181 aOR (auch möglich bei Übertragung einzelner Betriebsteile)
 - Erbschaften (Möglichkeit der Ausschlagung und der Annahme unter öffentlichem Inventar)

Öffentlich-rechtliche Inanspruchnahme: Verursacherprinzip

Zustandsstörer:

- Inhaber des Grundstücks
 - Wer die rechtliche oder tatsächliche Gewalt über das Grundstück hat (nicht zwingend Eigentümer)
- Massgebend ist der Zeitpunkt der Kostenverteilung, nicht der Zeitpunkt der Belastungsentstehung.
- Der Zustandsstörer hat in der Regel **10 bis 30 %** der Kosten einer Massnahme zu tragen.
- Art. 32d Abs. 2 Satz 3 USG: *Wer lediglich als Inhaber des belasteten Standorts beteiligt ist, trägt keine Kosten, wenn er bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt von der Belastung keine Kenntnis haben konnte.*
- Kostenanteil von 10 % (und höher) gemäss BGer nur gerechtfertigt, wenn neben der Inhaberstellung weitere Umstände hinzutreten (z.B. Verhinderungsmöglichkeit der Belastung oder die Erlangung eines wirtschaftlichen Vorteils durch die belastende Tätigkeit oder die Sanierung).

Öffentlich-rechtliche Inanspruchnahme: VASA-Abgeltungen

Art. 32e USG Abgabe zur Finanzierung der Massnahmen

¹ *Der Bundesrat kann vorschreiben, dass dem Bund eine Abgabe entrichten:*

a. Inhaber einer Deponie auf der Ablagerung von Abfällen

b. wer Abfälle zur Ablagerung ausführt, auf der Abfuhr von Abfällen.

...

➤ Verordnung über die Abgabe zur Sanierung von Altlasten (**VASA**)

Öffentlich-rechtliche Inanspruchnahme: VASA-Abgeltungen

Rechtslage bis zum 31. März 2025:

- Keine spezifische gesetzliche Grundlage für VASA-Abgeltungen bei mit PFAS belasteten Standorten
- VASA-Abgeltungen deshalb nur bei Ausfallkosten (Art. 32d Abs. 3 USG), wenn die Belastung vor dem 1. Februar 2001 erfolgte (Art. 32e Abs. 3 lit. c aUSG)

Öffentlich-rechtliche Inanspruchnahme: VASA-Abgeltungen

Rechtslage seit dem 1. April 2025:

- VASA-Abgeltungen für die Untersuchung, Überwachung und Sanierung von durch PFAS-haltigen Löschschäumen verursachte belastete Standorte (Art. 32e^{bis} Abs. 10 und 11 USG)
- Voraussetzung: Die verursachenden Feuerwehren sind von öffentlichen Körperschaften getragen oder werden zur Unterstützung oder als Ersatz für solche Feuerwehren aufgeboten.
- Höhe der Abgeltungen: **40 %** der anrechenbaren Untersuchungs-, Überwachungs- und Sanierungskosten (Art. 32e^{ter} Abs. 1 lit. h und i USG)

Öffentlich-rechtliche Inanspruchnahme: VASA-Abgeltungen

Rechtslage seit dem 1. April 2025, Übergangsbestimmung:

Art. 65a USG Übergangsbestimmung zur Änderung vom 27. September 2024

¹ Gesuche um Abgeltungen an die Kosten von [bestimmten Massnahmen] werden [...] nach dem im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung geltenden Recht beurteilt, wenn mit den Massnahmen vor Inkrafttreten der Änderung [...] begonnen wurde oder diese bereits abgeschlossen wurden [...].

- Interpretation des BAFU: VASA-Abgeltungen für die Sanierung von PFAS-Standorten werden nur dann gesprochen, wenn mit der Sanierung erst nach Inkrafttreten der USG-Revision begonnen wurde.
 - Benachteiligung all jener, die die Sanierung beförderlich behandelt haben

Exkurs: Öffentlich-rechtliche Inanspruchnahme: Strafrecht?

Art. 60 USG

1 Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich:

[...]

b) Stoffe, von denen er weiss oder wissen muss, dass bestimmte Verwendungen die Umwelt oder mittelbar den Menschen gefährden können, für diese Verwendungen in Verkehr bringt (Art. 26);

c) Stoffe in Verkehr bringt, ohne den Abnehmer über die umweltbezogenen Eigenschaften zu informieren (Art. 27 Abs. 1 Bst. a) oder über den vorschriftsgemässen Umgang anzuweisen (Art. 27 Abs. 1 Bst. b);

Art. 234 StGB

1 Wer vorsätzlich das Trinkwasser für Menschen oder Haustiere mit gesundheitsschädlichen Stoffen verunreinigt, wird mit Freiheitsstrafe von einem Monat bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe nicht unter 30 Tagessätzen bestraft.

2 Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

Privatrechtliche Inanspruchnahme: Ersatz des Umweltschadens?

- Umweltschaden: Beeinträchtigung der Allgemeingüter wie Luft, Wasser, Pflanzen oder Tiere
- Schaden im Rechtssinne: Unfreiwillige Vermögensverminderung (Differenzhypothese)
 - Nur Güter mit ökonomischem Wert sind umfasst
- Aber: Öffentliche Sachen unter der Hoheit des Gemeinwesens
 - BGE 90 II 417 ff.: Gemeinwesen gegen Unternehmen, welchem aufgrund des fahrlässigen Umgangs mit Chemikalien die grossflächige Vernichtung des Fischbestands im Fluss Broye anzulasten war. → Den Kosten für die Beseitigung von toten und das Aussetzen von neuen Fischen im öff. Gewässer kommt Schadensqualität zu (**privatrechtlicher Restitutionsanspruch des Gemeinwesens**)

Privatrechtliche Inanspruchnahme: Kausalität

- Multifaktorielle Verursachung, mehrere PFAS-Expositionsquellen
- **Alternative Kausalität:** Es kommen zwei Ursachen infrage, wobei feststeht, dass nur eine den Erfolg verwirklicht hat
 - Nach h.L. haftet niemand
 - USA: Market share liability (*Sindell v. Abbott Laboratories*): Anteilsmässige Haftung mehrerer marktbeherrschender Unternehmen für einen (Personen-)Schaden korrespondierend zu ihrem Marktanteil
- **Kumulative Kausalität:** Mehrere Verursacher setzen Teilursachen, die für sich allein keinen Schaden bewirkt hätten
 - Jeder Schädiger haftet für den ganzen Schaden, kann aber Regress nehmen

Privatrechtliche Inanspruchnahme: *emerging risk*

***Emerging Risk*: Erweiterter Personenschaden bzw. Gesundheitsschaden**

- Genugtuung bzw. Schadenersatz für **psychische Belastung** aufgrund hoher PFAS-Blutkonzentration?
 - Im Zusammenhang mit Asbestbelastungen wurde in Europa bereits erfolgreich wegen psychischem Leid und Angststörungen aufgrund der Gefahr der späteren Erkrankung geklagt
- Hohe **PFAS-Blutkonzentration ohne konkrete Erkrankung** ausreichend?
 - Beispiel: Urteil Schweden

Privatrechtliche Inanspruchnahme: *emerging risk*

Beispiel Oberster Gerichtshof Schweden (2023):

Im Trinkwasser der Gemeinde Ronneby in Schweden wurden 2013 PFAS gefunden, welche vermutlich von Löschschäumen stammten, die von einem nahegelegenen, schwedischen Luftwaffenstützpunkt ins Grundwasser gelangt waren. Die Anwohner verklagten das Wasseraufbereitungsunternehmen (im Besitz der Gemeinde) und machten geltend, dass das ihnen verabreichte PFAS-kontaminierte Trinkwasser ein „fehlerhaftes Produkt“ sei und dass die hohen PFAS-Werte in ihrem Blut einen „Personenschaden“ darstellten.

- Urteil: Solch hohe PFAS-Werte im Blut stellen einen **Personenschaden** dar, selbst wenn keine Krankheit nachgewiesen wurde
- Dabei: Berufung auf das kontaminierte Trinkwasser als «**fehlerhaftes Produkt**» i.S. des schwedischen Produkthaftpflichtgesetzes

Privatrechtliche Inanspruchnahme: Anspruchsgrundlage USG

Art. 59a USG: Der Inhaber eines Betriebs oder einer Anlage, mit denen eine besondere Gefahr für die Umwelt verbunden ist, haftet für den Schaden aus Einwirkungen, die durch die Verwirklichung dieser Gefahr entstehen

- Passivlegitimierter «Inhaber»: nicht per se sachenrechtlicher Eigentümer, sondern diejenige Person, welche faktisch über den Betrieb bzw. die Anlage verfügt und direkt den Vorteil aus der gefahrengeneigten Tätigkeit hat
- Kenntnis zum damaligen Stand der Wissenschaft und Technik
- Strenge Kausalhaftung (kein Verschulden) bzw. Gefährdungshaftung
- Haftung auch bei normalem, bestimmungsgemäsem Betrieb einer Anlage (keine Legitimierungswirkung durch behördliche Bewilligung)
- Unsicherheiten: Bislang kaum Rechtsprechung

Privatrechtliche Inanspruchnahme: Anspruchsgrundlage OR

- Verschuldenshaftung (Art. 41 OR)
 - Gefahrensatz: Derjenige, der einen Zustand schafft, welcher einen andern schädigen könnte, muss die zur Vermeidung des Schadens erforderlichen Schutzmassnahmen treffen
 - Mögliche strafrechtliche Relevanz
 - Z.B. Körperverletzung (Art. 122 ff. StGB), Gefährdungsdelikte gem. Art. 60 USG, vorsätzliche oder fahrlässige Verunreinigung von Trinkwasser (Art. 234 StGB)
 - Verlängerte Verjährungsfristen bei strafbaren Handlungen (Art. 60 Abs. 2 OR), insb. bei Körperverletzung und Tötung (Art. 60 Abs. 1^{bis} OR)
- Werkeigentümerhaftung (Art. 58 OR)
 - Eigentümer oder derjenige, der tatsächliche Sachherrschaft hat (vgl. BGE 106 II 201, 204, 2a)
 - Keine Haftung für Entwicklungsrisiken und reine Vermögensschäden
- Arbeitsvertrag (Art. 328 OR)
 - Pflicht des Arbeitgebers, Massnahmen zum Schutz von Leben und Gesundheit des Arbeitnehmers zu treffen. Verlängerte Verjährungsfrist bei Körperverletzung und Tötung (Art. 128a OR).

Privatrechtliche Inanspruchnahme: Anspruchsgrundlage PrHG

Auswirkungen des schwedischen Urteils auf die Schweiz?

- Rohstoffe wie (Trink-)Wasser gelten in der Schweiz nicht als Produkt im Sinne des PrHG (vgl. Art. 3 PrHG: bewegliche Sachen & Elektrizität).
- Aber Haftung des Herstellers gegenüber dem Konsumenten bei PFAS-haltigen Produkten (Pfannen, Kleidung, Kosmetik etc.) möglich
- Denkbare Auswirkung des schwedischen Urteils auf die Schweiz: Übernahme der Definition des erweiterten Personenschadens

Privatrechtliche Inanspruchnahme: Anspruchsgrundlage ZGB

- Grundeigentümerhaftung/Nachbarrecht (Art. 679 i.V.m. Art. 684 ZGB): Haftung für übermässige Einwirkungen (Immissionen)
- PFAS-Belastung des Untergrunds: Schaden?
 - Das Grundeigentum erstreckt sich in vertikaler Hinsicht so weit in das Erdreich, wie für die Ausübung ein Interesse besteht (Art. 667 ZGB)
 - Eine Erdbodentiefe von 3.5 m bis 4 m ist unbestritten vom Grundeigentum umfasst (BGE 122 II 246)
 - Ansonsten Nutzungsinteresse im konkreten Fall massgebend

Privatrechtliche Inanspruchnahme: Beispiel 3M Belgium

3M ist ein multinationaler Technologiekonzern, welcher über 60'000 Industrie- und Konsumentenprodukte produziert, unter anderem Sprühprodukte und Reinigungsprodukte. In der Umgebung seines Produktionsstandorts in Zwijndrecht wurden massiv erhöhte PFAS-Werte im Boden und Grundwasser festgestellt.

Eine **Anwohnerfamilie** mit überdurchschnittlich hohen PFAS-Konzentrationen im Blut sowie einem verunreinigten Gemüsegarten verklagte das Unternehmen. Im Mai 2023 wurde das Unternehmen zu einer vorläufigen Schadenersatzzahlung von 500 Euro pro Person verurteilt.

- Die Schadenersatzzahlung stützte sich auf einen **nachbarrechtlichen Störeranspruch** (übermässige Einwirkung)
- Daraufhin wurde eine Sammelklage von 1'400 Anwohnern gestartet (laufend).
- Parallel: Sanierungsvereinbarung mit der flämischen Regierung (571 Millionen Euro)

Privatrechtliche Inanspruchnahme: Beispiel 3M Belgium

- Im Nachgang zur Klage der Anwohnerfamilie wurde eine Bürgerinitiative (Meldestelle Darkwater) gestartet
- Anwohner: 1'000 Mikrogramm PFAS / L Blut
Arbeitnehmer: 3'900 Mikrogramm PFAS / L Blut
Europäische Norm: 6.9 Mikrogramm PFAS / L Blut



Inland

Ein Arbeiter bei 3M hatte 500 Mal mehr PFAS im Blut, als die europäische Norm "zulässt"

Die Arbeiter im Antwerpener Werk des US-Chemiekonzerns 3M in Zwijndrecht sollen mehr über die gesundheitlichen Folgen von PFAS wissen, als bisher. Deshalb baut das Bürgerkollektiv Darkwater3M einen Meldepunkt für die Betroffenen auf. Ein Mitarbeiter von 3M hatte sich bei der Bürgerinitiative gemeldet, als bei ihm 3.900 Mikrogramm PFAS im Blut festgestellt wurde. Die europäische Norm liegt bei 6,9 Mikrogramm...



04

Bedeutung für Versicherungen

Bedeutung für Versicherungen



Danke für Ihre Aufmerksamkeit.



Schweizerischer Versicherungsverband – Association Suisse d'Assurances – Associazione Svizzera d'Assicurazioni – Swiss Insurance Association

Conrad-Ferdinand-Meyer-Strasse 14 - CH-8002 Zürich – Tel.+41 44 208 28 28 – info@svv.ch – svv.ch